



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER

Direktion A – Ziviljustiz und Handelssachen  
Referat A.1 – Ziviljustiz

Brüssel,  
JUST.A.1/LL/NA (2022)

Sehr geehrter Herr [...], / Sehr geehrte Frau [...],

**Schreiben zur Ankündigung der Verfahrenseinstellung in Bezug auf eine Mehrfachbeschwerde über einen mutmaßlichen Verstoß Deutschlands gegen die EU-Vorschriften über die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen – CHAP(2020)1541**

Bei der Europäischen Kommission sind im Jahr 2020 zahlreiche Beschwerden über eine Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofs (BGH) eingegangen, mit der die Vollstreckung eines Urteils des Appellationsgerichts Krakau abgelehnt wurde. In diesem Urteil wurde festgestellt, dass ein deutscher Fernsehsender die persönlichen Rechte eines ehemaligen Häftlings des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz verletzt hat, indem er auf seiner Website die Formulierung „polnische Vernichtungslager“ verwendete. Die Beschwerden beziehen sich auf einen mutmaßlichen Verstoß Deutschlands gegen die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-I-Verordnung), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-Verordnung) ersetzt wurde.

Der Fall betrifft eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten des 2019 verstorbenen Herrn Tendera, der als ehemaliger Häftling des Lagers Auschwitz in Organisationen aktiv war, die sich für die Wahrung und Förderung der historischen Wahrheit und der Erinnerung an die Naziverbrechen im besetzten Polen einsetzen. Am 15. Juli 2013 verwendete das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) in der Ankündigung einer Fernsehsendung auf seiner Website die Formulierung „polnische Vernichtungslager“ für ehemalige Konzentrations- und Vernichtungslager Nazideutschlands im besetzten Polen. Nach einer Beanstandung durch die polnische Botschaft in Deutschland berichtete das ZDF diese historisch falsche Formulierung noch am selben Tag. Dennoch erhob Herr Tendera in Polen Klage gegen das ZDF wegen Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte bezüglich der nationalen Identität und der nationalen Würde durch die Verwendung dieser Formulierung. Daraufhin bedauerte das ZDF in einer Mitteilung auf seiner Website die Formulierung als Fehler und bat alle Menschen um Entschuldigung, die sich dadurch in ihren Gefühlen verletzt sahen. Es entschuldigte sich auch bei Herrn Tendera persönlich. Die Klage des Herrn Tendera wurde in erster Instanz abgewiesen. Seine Appellation beim Appellationsgericht Krakau hatte teilweise Erfolg. In seinem Urteil, das rechtskräftig

wurde, wies das Gericht das ZDF an, sich bei Herrn Tendera zu entschuldigen und zu diesem Zweck auf seiner Hauptwebsite einen Monat lang eine Erklärung mit einem bestimmten Wortlaut<sup>1</sup> zu veröffentlichen. Die Vollstreckung dieses Urteils war Gegenstand von Verfahren in Deutschland, die mit der Entscheidung des BGH in Karlsruhe, seine Anerkennung und Vollstreckung abzulehnen, abgeschlossen wurden. Gegen diese Entscheidung des BGH richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Der BGH stützte sich auf Artikel 34 Nummer 1 und Artikel 45 der Brüssel-I-Verordnung<sup>2</sup>, als er entschied, dass die Verpflichtung des ZDF, nicht nur seinen sachlichen Fehler – der unbestritten ist – einzugestehen, sondern auch eine Meinung als seine eigene zu äußern, was der Fall wäre, wenn es zur Veröffentlichung der konkreten Erklärung gezwungen würde, gegen das Grundrecht der freien Meinungsäußerung, das im deutschen Grundgesetz verankert ist, verstößt und dem deutschen *ordre public* widerspricht.

Zum Zeitpunkt des Verfahrens in der Sache des Herrn Tendera war die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Union durch die Brüssel-I-Verordnung geregelt. Nach Artikel 45 Absatz 2 dieser Verordnung darf die ausländische Entscheidung, die Gegenstand der Anerkennung und Vollstreckung ist, keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden. Artikel 34 Nummer 1 dieser Verordnung sieht vor, dass eine Entscheidung nicht anerkannt wird, wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen würde.

Die Beschwerdeführer machen geltend, der Beschluss des BGH verstoße gegen das Verbot einer Nachprüfung des Urteils, das Gegenstand des Exequaturverfahrens ist, in der Sache. Indem der BGH selbst geprüft habe, ob der spezifische Inhalt der Feststellungen und der Anweisung im polnischen Urteil zutreffend und der Schwere der vom ZDF begangenen Rechtsverletzung angemessen war, habe er eine Nachprüfung des polnischen Urteils in der Sache vorgenommen und letztlich in der Sache eine andere Auffassung vertreten.

Ferner stellen die Beschwerdeführer infrage, dass der angebliche Widerspruch zwischen der Anweisung des polnischen Gerichts an das ZDF, eine Erklärung mit einem bestimmten Inhalt zu veröffentlichen, und den deutschen Vorschriften zum Schutz der Meinungsfreiheit, auf die sich der BGH beruft, um die Anerkennung des polnischen Urteils abzulehnen, „offensichtlich“ sei.

---

<sup>1</sup> Die Erklärung sollte wie folgt lauten: [Die Beklagte] „bedauert, dass in dem Artikel ‚[...]‘ vom 15. Juli 2013 auf dem Portal [www.zdf.de](http://www.zdf.de) eine inkorrekte und die Geschichte der polnischen Nation verfälschende Formulierung, die unterstellt, dass die Vernichtungslager in Majdanek und Auschwitz von Polen errichtet und betrieben wurden, erschienen ist, und entschuldigt sich bei Herrn K. T., der in einem deutschen Konzentrationslager inhaftiert war, für die Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte, insbesondere der nationalen Identität (Gefühl der Zugehörigkeit zur polnischen Nation) und seiner nationalen Würde.“

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1). Sie wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-Verordnung) (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1) aufgehoben, die seit dem 10. Januar 2016 anwendbar ist.

Schließlich äußern sie Zweifel daran, dass die Anweisung an das ZDF, sich nach den strengen Vorgaben des Appellationsgerichts Krakau zu entschuldigen, gegen das vom BGH geltend gemachte Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung verstoße, da eine solche Form der Beseitigung der Folgen einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei.

Die Kommission hat ihre Bewertung dieser Angelegenheit im Zusammenhang mit einer an das Europäische Parlament gerichteten Petition (Nr. 1311/2019) mitgeteilt:

„Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in seiner Rechtsprechung festgestellt, dass die Mitgliedstaaten zwar grundsätzlich selbst festlegen können, welche Anforderungen sich nach ihren innerstaatlichen Anschauungen aus ihrer öffentlichen Ordnung ergeben, die Abgrenzung dieses Begriffs jedoch zur Auslegung dieser Verordnung gehört<sup>3</sup>.

Die Gerichte der Mitgliedstaaten legen die öffentliche Ordnung innerhalb der vom EuGH vorgegebenen Abgrenzung dessen fest, was offensichtlich als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung angesehen werden kann. Unabhängig von den speziellen Umständen dieses Falls kann – aufgrund der unterschiedlichen Verfassungsordnungen der Mitgliedstaaten – der Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit verschiedene Optionen hinsichtlich des Schutzniveaus für die jeweiligen Grundrechte umfassen und zu berechtigten Bedenken der Öffentlichkeit bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen führen.

Der Beschluss des BGH ist eine individuelle gerichtliche Entscheidung basierend auf der Brüssel-I-Verordnung. Er führt einen zulässigen Grund für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung gemäß dieser Verordnung an und er ist rechtskräftig.

Vor diesem Hintergrund liegen der Kommission ihrer Meinung nach nicht genügend Hinweise darauf vor, dass die betreffende deutsche gerichtliche Entscheidung gegen EU-Recht verstößt.“

Die Kommission bestätigt ihre Auffassung, dass keine ausreichenden Belege für einen Verstoß der Entscheidung des BGH in Karlsruhe vom 19. Juli 2018, die Vollstreckung des Urteils des Appellationsgerichts Krakau vom 22. Dezember 2016 in Deutschland abzulehnen, gegen EU-Recht vorliegen. Die spezifischen Bemerkungen der Beschwerdeführer ändern nichts an dieser Bewertung.

Zunächst weist die Kommission darauf hin, dass die Prüfung einer Ablehnung aus Gründen des *ordre public* zwangsläufig eine Überprüfung des Inhalts der ausländischen Entscheidung erfordert. Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 2 der Brüssel-I-Verordnung sind zusammen zu betrachten, wobei die Ordre-public-Ausnahme auch eine Ausnahme vom Verbot der Nachprüfung in der Sache nach Artikel 45 darstellt, soweit

---

<sup>3</sup> Zum Beispiel Rechtssache C-302/13, flyLAL-Lithuanian Airlines, und Rechtssache C-420/07, Apostolides.

eine solche Nachprüfung unerlässlich ist, um beurteilen zu können, ob die Anerkennung und Vollstreckung der öffentlichen Ordnung offensichtlich widersprechen würde.

Zudem beschränkt sich der Beschluss des BGH im Wesentlichen darauf, die Erklärung, zu deren Abgabe die Beklagte mit der Entscheidung des Appellationsgerichts Krakau angewiesen wurde, im Hinblick auf den Grundrechtsschutz in Deutschland zu würdigen. Er ersetzt nicht die Argumentation des letztgenannten Gerichts und seine Schlussfolgerung, dass persönliche Rechte des Klägers verletzt wurden. Vielmehr ist der BGH der Auffassung, dass es sich bei der in Rede stehenden Erklärung nicht um die bloße Berichtigung einer sachlichen Unrichtigkeit handelt, sondern um die Äußerung einer Meinung, die die Beklagte so vertreten soll, als ob dies ihre eigene Meinung wäre, was das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, so wie es in Deutschland geschützt ist, verletzen würde.

In Bezug auf die Behauptung der Beschwerdeführer, Artikel 10 EMRK stehe der Auferlegung einer Entschuldigung im Sinne des polnischen Urteils nicht entgegen, bekräftigt die Kommission, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Entscheidungen hinsichtlich des Schutzniveaus für die Meinungs- und Medienfreiheit treffen können, um diese Rechte mit dem Schutz der Persönlichkeitsrechte in Einklang zu bringen, denn dies ist ein Bereich, der nicht durch EU-Recht harmonisiert ist. Im Zusammenhang mit der Brüssel-I-Verordnung können sie sich daher innerhalb der vom Gerichtshof gesetzten Grenzen dafür entscheiden, die in ihrer nationalen Verfassungsordnung gefundene Lösung als Teil der öffentlichen Ordnung zu behandeln. Die Frage, ob Artikel 10 EMRK das gleiche Schutzniveau für das Recht auf freie Meinungsäußerung bietet, erscheint insoweit unerheblich.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Kommission, die Bearbeitung der Beschwerde abzuschließen. Sollten die Beschwerdeführer über neue Informationen verfügen, die möglicherweise eine erneute Prüfung der Beschwerde erforderlich machen, so können sie innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung mit der Kommission Kontakt aufnehmen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Kommission den Fall zu den Akten legen.

Mit freundlichen Grüßen

*elektronisch unterzeichnet*  
*Andreas STEIN*  
Referatsleiter